

A n t r a g

der Fraktion DIE LINKE

Entschließung

**zu dem Antrag der Fraktion DIE LINKE
- Drucksache 5/7457 -**

Vorliegen des vollständigen "Fusionsvertrages zwischen der Kali + Salz AG Kassel, der Mitteldeutschen Kali AG und der Treuhandanstalt" vom 13. Mai 1993 bei der Thüringer Landesregierung, deren Umgang und das verfassungsgemäße Informations- und Kontrollrecht des Thüringer Landtags

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, mit Blick auf den hohen Rang des Budgetrechts des Parlaments und der Tatsache, dass schon zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses 1993 offensichtlich die Mitbelastung der Länder in Millionenhöhe absehbar war (auch das spiegelt sich im Generalvertrag wider),
 - a) dem Landtag und seinen Fachausschüssen - insbesondere in deren Funktion als Haushaltsgesetzgeber und parlamentarisches Kontrollorgan hinsichtlich des Sondervermögens Ökologische Altlasten - den gesamten Inhalt des Kalifusionsvertrages (eingeschlossen alle seine Anlagen und etwaige zugehörige Inventarlisten, z.B. zu Grundstücken) als Arbeitsunterlagen zukommen zu lassen; sollten der Landesregierung wider Erwarten keine solchen vollständigen Vertragsunterlagen vorliegen, wird die Landesregierung aufgefordert, bei den anderen Vertragsparteien umgehend die Herausgabe eines solchen vollständigen Vertragsexemplars an das Land - als Betroffenen von bzw. Beteiligten an diesem Vertrag zu Lasten Dritter - durchzusetzen;
 - b) dem Landtag in einer der Plenarsitzungen im Mai umfassend Bericht zu erstatten über die Einschätzung der Landesregierung - gegebenenfalls auch unterschiedliche Positionen der Ministerien - zu den Vertragsunterlagen und zur Frage, inwiefern nach Auffassung der Landesregierung der Freistaat in Zukunft noch verpflichtet ist, für die Altlastenfreistellung - derzeit zugunsten von K+S - aufzu-

kommen; in diesem Zusammenhang soll die Landesregierung auch auf etwaige Schadensabwendungspflichten und die Pflicht zum korrekten und wirtschaftlichen Umgang mit Mitteln des Landeshaushalts eingehen.

2. Der Landtag kommt überein, dass die zur Verfügung stehenden o. g. Unterlagen und Materialien zu Fragen der Kalifusion und zur Altlastenfreistellung umgehend und zügig in den zuständigen Fachausschüssen für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz, Haushalt und Finanzen und Wirtschaft, Technologie und Arbeit beraten werden, mit dem Ziel, praktische Handlungsoptionen für einen zukünftigen sinnvollen Umgang - vor allem mit Blick auf haushalterische Fragen sowie die Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit des Generalvertrages - mit dem Sondervermögen Ökologische Altlasten zu entwickeln. In diesem Zusammenhang ist sich der Landtag einig, dass mit Blick auf die Ausgestaltung der Beratungsverfahren die notwendigen geschäftsordnungstechnischen Vorkehrungen für einen unter Umständen notwendigen Schutz von Daten und geschützten Rechtspositionen Dritter zu treffen sind.

Begründung:

Soweit ersichtlich, handelt es sich beim Kalifusionsvertrag auch um einen so genannten Vertrag zu Lasten Dritter - in diesem Fall zu Lasten der Bundesländer - auch Thüringens -, die hinsichtlich der Übernahme von Freistellungsverpflichtungen, d. h. die Übernahme von Freistellungskosten, im Vertragstext offensichtlich ausdrücklich genannt werden. Ein solcher Vertrag zu Lasten Dritter ist nach geltendem Vertragsrecht nur erlaubt, wenn der belastete Dritte - hier das Land - diesen belastenden Regelungen und dem Vertrag zugestimmt hat. Nach allen dafür anwendbaren rechtlichen Gestaltungen wird Thüringen in einem solchen Fall mit Zustimmungserteilung auch Vertragspartner und tritt in alle Rechte und Pflichten des Vertrages in vollem Umfang ein.

Hinzu kommt, dass der Generalvertrag von 1999, der eine unbegrenzte umfassende Altlasten- und Haftungsfreistellung bezogen auf die (ehemalige) Thüringer Kaliindustrie und zu Gunsten von K+S enthält, der ausdrücklich auf den Kalifusionsvertrag Bezug nimmt und in Sachen Haftungsfreistellung damit als "Anschluss-Vertrag" an den Fusionsvertrag zu bewerten ist. Seriöse Schätzungen gehen davon aus, dass mit Blick auf diese grundsätzlich zeitlich unbegrenzte Altlastenfreistellungsverpflichtung für die Zukunft noch Haftungsrisiken in Höhe von bis zu zwei Milliarden Euro zu Lasten des Thüringer Landeshaushalts ausstehen.

Angesichts dieser haushalterischen Sachlage müssen dem Landtag als Haushaltsgesetzgeber sowohl hinsichtlich des Kalifusionsvertrages als auch des Generalvertrages die vollständigen Vertragsunterlagen zur Verfügung gestellt werden, denn nur dann, wenn neben dem vollständigen Vertragstext auch die Anlagen und Inventarlisten vorliegen, ist es dem Landtag als Haushaltsgesetzgeber sowohl in tatsächlicher wie in rechtlicher Hinsicht möglich, das für eine verantwortungsvolle Entscheidung notwendige zutreffende Bild der real existierenden Situation in Sachen Kali-Altlasten zu gewinnen.

Die auch in der Öffentlichkeit häufig angesprochene Geheimhaltungsklausel im Kalifusionsvertrag findet gegenüber dem Parlament keine Anwendung, da - wie oben dargelegt - für einen überhaupt wirksamen Vertrag zu Lasten Dritter, also Thüringens, die Zustimmung des Freistaates

notwendig ist, die die Stellung Thüringens als Vertragspartei nach sich zieht. Die Geheimhaltungsklausel gilt jedoch - wenn überhaupt - nicht zwischen den Vertragsparteien oder zwischen deren Binnenstrukturen - also auch nicht zwischen Landesregierung und Landtag -, sondern nur nach außen, im Verkehr zu Dritten, soweit diese Dritten kein berechtigtes Informationsinteresse geltend machen können.

Für die Fraktion:

Ramelow